

TE Vwgh Erkenntnis 1987/5/7 86/16/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1987

Index

Gerichtsgebühren

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

B-VG Art140 Abs7

GGG 1984 TP1 Anm1

GGG 1984 §2 Z1 lita

GGG 1984 §30 Abs2 Z1

GGG 1984 §31 Abs1 lita

VwGG §42 Abs2 Z1

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Närr,

Mag. Meinl, Dr. Kramer und Dr. Karger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde 1. der X Ges.m.b.H. in Y, vertreten durch den Zweitbeschwerdeführer, 2. des A, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 30. Juni 1986, Zl. Jv 3625-33a/86, betreffend Rückzahlung von Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, insoweit mit ihm ein Antrag auf Rückzahlung eines Mehrbetrages nach § 31 GGG in Höhe von S 225,-- abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird, insoweit mit ihm ein Antrag auf Rückzahlung eines Mehrbetrages nach Paragraph 31, GGG in Höhe von S 225,-- abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von S 9.780,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Erstbeschwerdeführerin, vertreten durch den Zweitbeschwerdeführer, überreichte am 18. September 1985 beim Bezirksgericht O eine gerichtliche Aufkündigung.

Am 25. März 1986 richtete der Kostenbeamte beim Bezirksgericht O an die Erstbeschwerdeführerin und an den gemäß § 31 Abs. 2 GGG mithaftenden Zweitbeschwerdeführer eine Zahlungsaufforderung für obgenannten Schriftsatz betreffend eine Pauschalgebühr in Höhe von S 450,-- sowie einen Mehrbetrag gemäß § 31 Abs. 1 lit. a GGG in Höhe von S 225,-- , zusammen also über einen Betrag von S 675,-- . Dieser Betrag wurde vom Zweitbeschwerdeführer mittels Erlagscheines am 24. April 1986 entrichtet. Am 25. März 1986 richtete der Kostenbeamte beim Bezirksgericht O an die Erstbeschwerdeführerin und an den gemäß Paragraph 31, Absatz 2, GGG mithaftenden Zweitbeschwerdeführer eine Zahlungsaufforderung für obgenannten Schriftsatz betreffend eine Pauschalgebühr in Höhe von S 450,-- sowie einen Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Litera a, GGG in Höhe von S 225,-- , zusammen also über einen Betrag von S 675,-- . Dieser Betrag wurde vom Zweitbeschwerdeführer mittels Erlagscheines am 24. April 1986 entrichtet.

Mit einem an das Bezirksgericht O gerichteten Schriftsatz vom 22. April 1986 brachten die beiden Beschwerdeführer vor, durch die Aufkündigung sei kein Gebührenanspruch des Bundes entstanden, weshalb auch keine „Versäumung“ und damit kein „Erhebungsfall“ vorliege. Falls der Kostenbeamte diese Auffassung nicht teile, werde um die Erlassung eines Zahlungsauftrages ersucht, wobei der Rückzahlungsanspruch gemäß § 30 Abs. 2 Z. 1 GGG vorbehalten bleibe. Mit einem an das Bezirksgericht O gerichteten Schriftsatz vom 22. April 1986 brachten die beiden Beschwerdeführer vor, durch die Aufkündigung sei kein Gebührenanspruch des Bundes entstanden, weshalb auch keine „Versäumung“ und damit kein „Erhebungsfall“ vorliege. Falls der Kostenbeamte diese Auffassung nicht teile, werde um die Erlassung eines Zahlungsauftrages ersucht, wobei der Rückzahlungsanspruch gemäß Paragraph 30, Absatz 2, Ziffer eins, GGG vorbehalten bleibe.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid sprach der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien aus, dem Rückzahlungsantrag werde nicht Folge gegeben. In der Begründung dieses Bescheides wird im wesentlichen ausgeführt, nachdem die vorgeschriebene Pauschalgebühr mit dem „Mehrbetrag“ bereits entrichtet worden sei, habe der Kostenbeamte nach § 6 GEG 1962 keinen Zahlungsauftrag mehr erlassen können. Der Antrag sei daher als Rückzahlungsantrag zu behandeln, welcher sich allerdings als nicht gerechtfertigt erweise. Die vorliegende Aufkündigung falle unter die Anmerkung 1 zu TP 1 GGG. Gemäß § 2 Z. 1 lit. a GGG sei daher die Gebührenpflicht mit der Überreichung der Aufkündigung entstanden. Da die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG nicht rechtzeitig entrichtet worden sei, sei auch die Verschreibung des Mehrbetrages nach § 31 leg. cit. gerechtfertigt gewesen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid sprach der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien aus, dem Rückzahlungsantrag werde nicht Folge gegeben. In der Begründung dieses Bescheides wird im wesentlichen ausgeführt, nachdem die vorgeschriebene Pauschalgebühr mit dem „Mehrbetrag“ bereits entrichtet worden sei, habe der Kostenbeamte nach Paragraph 6, GEG 1962 keinen Zahlungsauftrag mehr erlassen können. Der Antrag sei daher als Rückzahlungsantrag zu behandeln, welcher sich allerdings als nicht gerechtfertigt erweise. Die vorliegende Aufkündigung falle unter die Anmerkung 1 zu TP 1 GGG. Gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a, GGG sei daher die

Gebührenpflicht mit der Überreichung der Aufkündigung entstanden. Da die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG nicht rechtzeitig entrichtet worden sei, sei auch die Vorschreibung des Mehrbetrages nach Paragraph 31, leg. cit. gerechtfertigt gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Nach ihrem Vorbringen erachten sich die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Rückzahlung eines ohne Zahlungsauftrag entrichteten Betrages in Höhe von 50 % der Pauschalgebühr (S 225,--) verletzt. Sie beantragen, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 1 GGG sind Gebühren unter anderem zurückzuzahlen, wenn sie ohne Zahlungsauftrag entrichtet wurden, sich aber in der Folge ergibt, daß überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, Ziffer eins, GGG sind Gebühren unter anderem zurückzuzahlen, wenn sie ohne Zahlungsauftrag entrichtet wurden, sich aber in der Folge ergibt, daß überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde.

Im Beschwerdefall wurden die fraglichen Gebühren ohne Zahlungsauftrag, lediglich auf Grund einer Zahlungsaufforderung nach § 14 GEG 1962, entrichtet. Die Entscheidung über vorliegende Beschwerde hängt daher unter anderem davon ab, ob die Zahlungsaufforderung hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nach § 31 Abs. 1 lit. a GGG zu Recht erfolgte. Diese von der belangten Behörde angewendete Bestimmung hat folgenden Wortlaut: Im Beschwerdefall wurden die fraglichen Gebühren ohne Zahlungsauftrag, lediglich auf Grund einer Zahlungsaufforderung nach Paragraph 14, GEG 1962, entrichtet. Die Entscheidung über vorliegende Beschwerde hängt daher unter anderem davon ab, ob die Zahlungsaufforderung hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nach Paragraph 31, Absatz eins, Litera a, GGG zu Recht erfolgte. Diese von der belangten Behörde angewendete Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„S 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes Überreichung der Eingabe (S 2 Z 1 lit a begründet und ist die Gebühr nicht oder bracht worden, so haben die zur Zahlung Personen den fehlenden Gebührenbetrag, S 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes Überreichung der Eingabe (S 2 Ziffer eins, Litera a, begründet und ist die Gebühr nicht oder bracht worden, so haben die zur Zahlung Personen den fehlenden Gebührenbetrag

a) in den Fällen des § 2 Z 1 lit a, b, e, Ausmaß von 150 % des jeweiligen Tarifansatzes ... zu entrichten. d) in den Fällen des Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a, b, e, „ Ausmaß von 150 % des jeweiligen Tarifansatzes ... zu entrichten.“

Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, in dem dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Verfahren vor dem Bezirksgericht O sei der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr noch nicht mit der Überreichung in der Eingabe (S 2 Z. 1 lit. a GGG) entstanden, da eine Aufkündigung nach § 562 ZPO in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 GGG nicht genannt sei. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, in dem dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Verfahren vor dem Bezirksgericht O sei der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr noch nicht mit der Überreichung in der Eingabe (S 2 Ziffer eins, Litera a, GGG) entstanden, da eine Aufkündigung nach Paragraph 562, ZPO in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 GGG nicht genannt sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 2 Z. 1 lit. a GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet: Gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a, GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) für das zivilgerichtliche Verfahren in erster Instanz mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 angeführten Antrages, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen (5 433 ZPO) mit der Beurkundung durch den Richter

Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 GGG hat folgenden Wortlaut:

„1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in

bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte, Bestandverfahren und Verfahren über Beweissicherungsanträge. Die Pauschalgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird.“

Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 GGG stellt also - entgegen der Ansicht der beiden Beschwerdeführer - nicht auf den das betreffende Verfahren jeweils einleitenden Schriftsatz (Klage, Beweissicherungsantrag) ab, sondern auf das jeweilige Verfahren selbst. Wenn es daher im § 2 Z. 1 lit. a GGG heißt: „... mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 angeführten Antrages ...“, so ist damit erkennbar neben der ausdrücklich als solcher genannten Klage der das betreffende Verfahren jeweils einleitende Schriftsatz gemeint. Die Auffassung der Beschwerdeführer, daß etwa im Falle der Aufkündigung die Gebührenpflicht „erst irgendwann“ (so der Schriftsatz vom 22. April 1986) „im Laufe des Verfahrens“ entsteht, ist somit verfehlt, zumal die Beschwerdeführer nicht sagen können, wann dies „im Laufe des Verfahrens“ der Fall sein sollte. Daß der Gebührenpflicht nach Tarifpost 1 GGG auch gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes unterliegen, entspricht im übrigen auch der Lehre (vgl. Tschugguel-Pötscher, Die Gerichtsgebühren⁴, Seite 84, Anmerkung 7). § 84 Abs. 1 lit. a GGG war daher anzuwenden.

Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 GGG stellt also - entgegen der Ansicht der beiden Beschwerdeführer - nicht auf den das betreffende Verfahren jeweils einleitenden Schriftsatz (Klage, Beweissicherungsantrag) ab, sondern auf das jeweilige Verfahren selbst. Wenn es daher im Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a, GGG heißt: „... mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 angeführten Antrages ...“, so ist damit erkennbar neben der ausdrücklich als solcher genannten Klage der das betreffende Verfahren jeweils einleitende Schriftsatz gemeint. Die Auffassung der Beschwerdeführer, daß etwa im Falle der Aufkündigung die Gebührenpflicht „erst irgendwann“ (so der Schriftsatz vom 22. April 1986) „im Laufe des Verfahrens“ entsteht, ist somit verfehlt, zumal die Beschwerdeführer nicht sagen können, wann dies „im Laufe des Verfahrens“ der Fall sein sollte. Daß der Gebührenpflicht nach Tarifpost 1 GGG auch gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes unterliegen, entspricht im übrigen auch der Lehre (vergleiche, Tschugguel-Pötscher, Die Gerichtsgebühren⁴, Seite 84, Anmerkung 7). Paragraph 84, Absatz eins, Litera a, GGG war daher anzuwenden.

Mit Beschluß vom 19. Februar 1987, Zl. A 5/87, hat der Verwaltungsgerichtshof in vorliegender Rechtssache an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den Buchstaben „a,“ in § 31 Abs. 1 lit. a GGG als verfassungswidrig aufzuheben. Dieser Antrag wurde beim Verfassungsgerichtshof zu G 74/87 protokolliert.

Mit Beschluß vom 19. Februar 1987, Zl. A 5/87, hat der Verwaltungsgerichtshof in vorliegender Rechtssache an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den Buchstaben „a,“ in Paragraph 31, Absatz eins, Litera a, GGG als verfassungswidrig aufzuheben. Dieser Antrag wurde beim Verfassungsgerichtshof zu G 74/87 protokolliert.

Mit Erkenntnis vom 11. März 1987, G 257-260/86-6 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof die Buchstaben „a,“ und „e,“ in § 31 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. Nr. 501, als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat weiters unter anderem ausgesprochen, daß der (aufgehobene) Buchstabe „a,“ auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden ist, der der beim Verfassungsgerichtshof zu G 74/87 anhängigen Rechtssache zugrundeliegt. Letzteres mit der Begründung, daß eine formelle Einbeziehung unter anderem dieses Antrages in das Gesetzesprüfungsverfahren im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozeßgeschehen nicht mehr möglich war, der Verfassungsgerichtshof jedoch von der ihm gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht habe.

Mit Erkenntnis vom 11. März 1987, G 257-260/86-6 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof die Buchstaben „a,“ und „e,“ in Paragraph 31, Absatz eins, Litera a, des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. Nr. 501, als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat weiters unter anderem ausgesprochen, daß der (aufgehobene) Buchstabe „a,“ auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden ist, der der beim Verfassungsgerichtshof zu G 74/87 anhängigen Rechtssache zugrundeliegt. Letzteres mit der Begründung, daß eine formelle Einbeziehung unter anderem dieses Antrages in das Gesetzesprüfungsverfahren im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozeßgeschehen nicht mehr möglich war, der Verfassungsgerichtshof jedoch von der ihm gemäß Artikel 140, Absatz 7, zweiter Satz B-VG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht habe.

Da die oben genannte Gesetzesstelle hinsichtlich des Mehrbetrages Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides war und der Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes ihre Anwendung auch auf den vorliegenden Rechtsstreit ausschließt, ist der angefochtene Bescheid ungeachtet des Umstandes, daß es sich hier um keinen Anlaßfall im Sinne

des Art. 140 Abs. 7 B-VG handelt, im Umfang des Beschwerdepunktes mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet (vgl. unter anderem das hg. Erkenntnis vom 19. März 1987, Zl. 86/16/0242). Dies führt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung des Bescheides gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG, und zwar, da der Ausspruch über die Abweisung des Rückzahlungsantrages hinsichtlich der Gebührenerhöhung von jenem hinsichtlich der Pauschalgebühr trennbar ist (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 1978, Zl. 794/77), nur im erstgenannten, vom Beschwerdepunkt erfaßten Umfang. Da die oben genannte Gesetzesstelle hinsichtlich des Mehrbetrages Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides war und der Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes ihre Anwendung auch auf den vorliegenden Rechtsstreit ausschließt, ist der angefochtene Bescheid ungeachtet des Umstandes, daß es sich hier um keinen Anlaßfall im Sinne des Artikel 140, Absatz 7, B-VG handelt, im Umfang des Beschwerdepunktes mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet vergleiche , unter anderem das hg. Erkenntnis vom 19. März 1987, Zl. 86/16/0242). Dies führt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung des Bescheides gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG, und zwar, da der Ausspruch über die Abweisung des Rückzahlungsantrages hinsichtlich der Gebührenerhöhung von jenem hinsichtlich der Pauschalgebühr trennbar ist vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 1978, Zl. 794/77), nur im erstgenannten, vom Beschwerdepunkt erfaßten Umfang.

Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Stempelgebühren waren nur im gesetzlichen Ausmaß zuzusprechen. Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243. Stempelgebühren waren nur im gesetzlichen Ausmaß zuzusprechen.

Hinsichtlich der oben erwähnten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei auf Art. 14 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen. Hinsichtlich der oben erwähnten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei auf Artikel 14, Absatz 4, seiner Geschäftsordnung Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, verwiesen.

Wien, 7. Mai 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160173.X00

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at